

## **Landwirtschaft Qualifizierter Flächennachweis (QFN)**

Im Rahmen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist der **qualifizierte Flächennachweis (QFN)** zu prüfen um festzustellen, ob die im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwertet werden können. Die fachliche Prüfung erfolgt nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer Hannover. Sie wird vom Fachdienst 66 im Kreishaus Syke durchgeführt.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Auflistung der für die Aufbringung tierischer Abgänge aus Ställen vorgesehenen Eigen- und Pachtflächen mit Angabe der Flurstücksbezeichnungen sowie Name und Anschrift der Verpächter / Abnehmer,
2. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - Bestandsübersicht oder Eigentümnachweise - für die für die Aufbringung vorgesehenen Eigenflächen,
3. Pachtverträge über die für die Ausbringung vorgesehenen Pachtflächen sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - Bestandsübersicht oder Eigentümnachweise - für die Pachtflächen,
4. ggf. Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger,
5. Kartenmaterial im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 25000 für die für die Aufbringung vorgesehenen Flächen . Dabei sind die Flurstücke farblich zu kennzeichnen. Die Flurstücksbezeichnung muss erkennbar sein,
6. Angaben zur Zwischenlagerung von Festmist, Jauche und Gülle sowie ggf. Unterlagen zu den hierzu bereits vorhandenen Genehmigungen,
7. Erhebungsbogen zum qualifizierten Flächennachweis (siehe Anlage),
8. die Bodenuntersuchungsergebnisse nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Düngeverordnung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen Ihres Betriebes auf Phosphat ( $P_2O_5$ ), Kalium ( $K_2O$ ) sowie den pH-Wert oder den Kalkbedarf mit Zuordnung zu den einzelnen Flurstücken,
9. aktuellen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises (Hofkataster/Kopie vom EG-Antrag).

Anlage: Erhebungsbogen

## Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

### A. Flächennutzung

Hier ist einzutragen, wieviel Hektar von einer bestimmten Frucht im Mittel der Jahre angebaut wird und wie hoch in etwa das Ertragsniveau liegt. Kulturen, die als nachwachsende Rohstoffe dienen (auch auf Stilllegungsflächen), sind ebenso einzutragen.

### B. Tierhaltung

In diesen Bogen sind nebeneinander die Tierplätze einzutragen, die bisher genehmigt und die nach Durchführung der Änderungs- oder Neubaumaßnahmen auf Grund des gestellten Antrages insgesamt vorhanden sind. Bei Altanlagen oder von Fremdbetrieben, die vom Antragsteller Wirtschaftsdünger abnehmen, sind nur die Spalten 2 und 3 auszufüllen.

### C. Auf dem Feld verbleibende Ernterückstände

Hier erfolgt die Angabe der Flächenanteile, auf denen in der Regel Ernterückstände verbleiben.

### D. Sonstige Zufuhr organischer Nährstoffträger

Falls ergänzend Klärschlamm, Kompost, Schlempe, zusätzliche Gülle oder andere Stoffe im Betrieb ausgebracht werden, ist dies unter Benennung des Anlieferers einzutragen. Die entsprechenden Nährstoffanalysen sind beizufügen. Bei Gülle ist die Angabe der Gülleart ausreichend.

### E. Abgabe von wirtschaftseigenen organischen Dungstoffen

Bei der Abgabe wirtschaftseigenen Düngers sind die Dungart, Tierart, Menge und der Abnehmer zu benennen.

Über die Abgabe von wirtschaftseigenem Dünger an andere landwirtschaftliche Betriebe sind Verträge mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab Erhebungsjahr vorzulegen. Aus dem Vertrag müssen Name und Anschrift der Vertragspartner, Dungart, Tierart und Düngemenge pro Jahr sowie die Laufzeit des Vertrages hervorgehen. Es ist in diesem Fall auch jeweils für den gesamten Fremdbetrieb ein qualifizierter Flächennachweis vorzulegen.

# Erläuterungen zum Qualifizierten Flächennachweis

## 1. Grundlagen und Anwendungsbereich

Der Qualifizierte Flächennachweis ist ein in die Zukunft gerichteter, überschlägiger Vergleich. Die in einem Betrieb zur Verwertung vorgesehenen Nährstoffmengen aus Wirtschaftsdüngern bzw. Sekundärrohstoffdüngern werden mit der über Acker und Grünland höchstens verwertbaren Nährstoffmenge verglichen.

Die Pflicht der Eigentümer bzw. Betreiber einer Stallanlage zur ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger ergibt sich sowohl nach Baurecht (§ 42 Abs. 2 NBauO) als auch nach Bundes - Immissionsschutzrecht (§ 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG). Die Verwertung der Wirtschaftsdünger ist ab 01.07.1996 nach der Düngeverordnung zu beurteilen. Der Nachweis ist bei Anforderung durch die Baubehörden über die Berechnung des „Qualifizierten Flächennachweises“ zu erbringen.

Der Qualifizierte Flächennachweis in der dargestellten Form basiert auf den Vorgaben der Düngeverordnung und geht grundsätzlich von standardisierten Richtwerten der Düngebehörde aus.

Er kann eingesetzt werden als:

- Verwaltungsbestandteil bei Genehmigungsverfahren nach Baurecht und BImSchG,
- Instrument zur Eignungsprüfung für die Aufnahme von Sekundärrohstoffdüngern und Wirtschaftsdüngern,
- Hilfsmittel (als Vorstufe ) für die Düngeplanung und
- Beratungsinstrument.

## 2. Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungsergebnisse dienen neben der Standortbeurteilung auch der Feststellung, ob die Fläche als Nachweisfläche geeignet ist.

Hektarangaben zu den Flächen für Phosphat und Kali in den Gehaltsklassen A und B sind auf jeden Fall mit einem repräsentativen Bodenuntersuchungsergebnis zu belegen.

Nach § 3 Abs. 6 Düngeverordnung können sehr hoch mit Phosphat und Kali versorgte Böden noch bis zur Höhe des Nährstoffentzuges der Pflanzen mit Wirtschaftsdüngern gedüngt werden, wenn schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind. Dies führt nicht zu einer weiteren Anreicherung der Gehalte im Boden.

Böden, die mit Phosphat bzw. Kali in der **Gehaltsklasse F** versorgt sind, werden als Nachweisfläche ausgeschlossen.

In **Baugenehmigungsverfahren** sind grundsätzlich repräsentative **Bodenuntersuchungsergebnisse** für die Flächen, die der Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises zu Grunde liegen sollen, vorzulegen. Dieses gilt hier in der Regel auch für eventuell erforderliche Abnahmebetriebe. Die Analysewerte sind über die Probennummern den Einzelflächen zuzuordnen (Anlage: Angaben zu den Einzelflächen). Um falsche Werte zu vermeiden, sind die Probenahmen frühestens 6 Wochen und einer Niederschlagsmenge von mindestens 50mm nach der letzten Düngung mit Phosphor oder Kalium (z. B.

Wirtschaftsdünger) vorzunehmen. Sonst sind überhöhte Werte, die u. U. zu einer Nichtanerkennung der Flächen führen, zu erwarten

Die Bodenproben müssen in der Regel von einem **verpflichteten Probenehmer** gezogen werden. In Absprache mit der Baubehörde ist auch die **Anerkennung von selbstgezogenen Bodenproben** unter der Voraussetzung möglich, daß für die Schläge des Betriebes aus den Jahren vor der Antragstellung mindestens 2 Analysenwerte je Schlag aus zwei unterschiedlichen Jahren vorgelegt werden können. Die letzte Analyse sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

### **3. Berechnungsverfahren**

Grundlage der Berechnung sind die Flächen, die dem Betrieb zur Düngung zur Verfügung stehen. In der folgenden Übersicht ist das Berechnungsverfahren kurz dargestellt.

#### **A: Verwertbare Nährstoffmenge**

Stickstoff:                   Düngebedarf unter Berücksichtigung von N<sub>min</sub> (Durchschnittswerte)

Phosphat und Kali:       Nährstoffentzug (Ertrags expectation x Nährstoffgehalt)

                                  für Flächen in Klasse B: + 40 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. 50 kg/ha K<sub>2</sub>O

                                  für Flächen in Klasse A: + 80 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> bzw. 100 kg/ha K<sub>2</sub>O

abzüglich anrechenbare Nährstoffe aus Ernterückständen.

(Basis: Bodenuntersuchungsergebnis (Grundnährstoffe) nicht älter als 3 Jahre; Nichtberücksichtigung der Flächen in Gehaltsklasse F)

#### **B: Nährstoffanfall aus der Tierhaltung**

Nettonährstoffanfall der vorhandenen bzw. **geplanten** Stallplätze unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens, der Stalltage, der Dungarten sowie anerkannter Verfahren der Fütterung und Haltung

#### **C: Nährstoffaufnahme von betriebsfremden organischen Düngern**

#### **D: Nährstoffabgabe von betriebseigenen organischen Düngern**

$$-A + B + C - D = \underline{\underline{\text{Restdüngbedarf (-) bzw. Nährstoffüberschuss (+)}}$$

### **4. Erläuterungen zum Erhebungsbogen:**

Es sind der Name des Betriebes, die Betriebsnummer sowie die Adresse einzutragen. Für evtl. notwendige Rücksprachen ist möglichst die Telefonnummer, ggf. Faxnummer anzugeben. Zum Zwecke des Datenschutzes ist weiterhin der Anlaß für die Berechnung festzuhalten (Beratung oder z.B. Bauantrag).

Eine betriebsbezogene Einstufung der Flächen in leichte Böden darf nur dann erfolgen, wenn überwiegend (> 50 % der LF) Sandböden mit einem Tongehalt von < 5 % (Bodenpunkte ca. < 30) bzw. Moorböden vorhanden sind. Auf leichten Böden ist die Kalium-Rücklieferung über Ernterückstände um die Hälfte niedriger anzusetzen als auf schweren Böden.

## A. Angaben zur Flächennutzung

Hier sind die Flächennutzung im Mittel der nächsten drei Jahre (z.B. ab Nutzung Stallneubau) in Hektar je Fruchtart, die Ertragsersparnis in dt/ha und die auf der Fläche (ha) verbleibenden Ernterückstände (siehe **E**) aufzuführen. Bei den schraffierten Feldern wird der Ernterest automatisch berücksichtigt. Sie sind nicht auszufüllen.

In Betrieben mit Änderung der Rindvieh-, Pferdehaltung etc. ist hierbei folgendes zu beachten:

Rauhfutterfresser werden aufgestockt ⇒ Futterbaufläche entsprechend erhöhen

Rauhfutterfresser werden abgestockt ⇒ Futterbaufläche entsprechend senken

### **Ertragsersparnis** (im Mittel der Jahre )

Sind keine Erträge bekannt oder werden keine Erträge angegeben, wird mit Standardwerten gerechnet (z.B. Wintergetreide 60 dt / ha).

**Feldgras** ist unter Grünland in der Zeile „Feldgras /Mähwiese“ anzugeben. Die Erträge können wie beim Grünland ermittelt werden und sind mit den Erträgen Mähwiese zu mitteln.

Beim **Grünland** (ohne Bewirtschaftungsauflagen) kann der **Ertrag** über die **Anzahl der Nutzungen** geschätzt werden. Zur Hilfestellung ist als **Anlage 3** ein Formular zur Ermittlung der Grünlanderträge mit (ohne weiteres) anererkennungsfähigen Erträgen angefügt. Bei Weidenutzung werden die Erträge nur in dt **Trockensubstanz** und bei ausschließlich Schnittnutzung nur in dt **Frischsubstanz** vom EDV-Programm akzeptiert.

Die so ermittelten durchschnittlichen Erträge und der zugehörige Flächenumfang sind jeweils in die entsprechende Zeile im Erhebungsbogen einzutragen. Das Formular verbleibt in der Regel beim Antragsteller, sollte auf Rückfrage jedoch (in Kopie) vorgelegt werden. **Grünlandflächen mit Bewirtschaftungsauflagen** (z. B. Naturschutz) sind im Erhebungsbogen in einer gesonderten Zeile nur mit dem Flächenumfang anzugeben (siehe „Restriktionsflächen“).

**Restriktionsflächen** (Acker, Grünland) Unter den Begriff „Restriktionsflächen“ fallen Flächen, auf die organische Düngestoffe nicht oder nur in begrenzten Mengen ausgebracht werden dürfen oder auf denen Auflagen die Nutzung z. B. durch Begrenzung der Anzahl der Weidetiere einschränken. Hierzu zählen auch freiwillige Vereinbarungen zwischen Bewirtschafter und der jeweils zuständigen Stelle. Diese Flächen können nicht oder nur mit einem, entsprechend der Auflagen, geringeren Nährstoffbedarf berücksichtigt werden.

Die Bewertung der Einschränkung (reduzierter Nährstoffbedarf) erfolgt durch die Düngbehörde. Auf zusätzlichen Bögen (**Anlage 1**: „Angaben zu den Einzelflächen“), die der Baubehörde vorzulegen sind und auf denen die einzelnen Flächen des Betriebes aufgeführt werden müssen, ist die Lage derartiger Flächen in Schutzgebieten anzugeben.

Soweit bekannt, sollte in Wasserschutzgebieten unbedingt auch die Lage der Flächen in den Schutzzonen II, IIIa oder IIIb angegeben werden. Art und Umfang der Bewirtschaftungsauflagen sind durch Vorlage von Kopien der Pachtverträge, freiwillige Vereinbarungen etc. oder durch Angabe des Schutzgebietes bzw. Vorlage der entsprechenden Verordnung zu dokumentieren

### **Konjunkturelle Flächenstilllegung nach Vorgaben der EU**

Soweit hier Brache vorgesehen ist, können diese Flächen nicht als Nachweis für die Verwertung von Wirtschaftsdüngern anerkannt werden, da eine Düngung hier u. a. von der EU untersagt ist. Werden jedoch auf diesen Flächen „Nachwachsende Rohstoffe“ (z. B. Raps) angebaut, dürfen diese Flächen ordnungsgemäß gedüngt werden und sind dann als Nachweisflächen anzuerkennen.

Wird der Prozentsatz der Stilllegungsverpflichtung in Zukunft durch die EU erhöht, kann dieses hinsichtlich des Flächennachweises durch Anbau von „Nachwachsenden Rohstoffen“ auf den zusätzlichen Stilllegungsflächen ausgeglichen werden. Der Anbau muß durch die Angabe des Anbauumfanges unter „Fruchtart“, „konjunkturelle Flächenstilllegung“ z. B. NawaRo-Raps im Erhebungsbogen dokumentiert werden. Die Baubehörden verlangen z. T. Nachweise durch Vorlage der Anbauverträge oder des Hofkatasters.

## **B. Angaben zur Tierhaltung**

Es ist hier auf jeden Fall die Anzahl der nach der Baumaßnahme im Betrieb insgesamt nutzbaren **Stallplätze** einzutragen und nicht die Anzahl der im Betrieb derzeit vorhandenen Tiere. Es ist darauf zu achten, daß die Tierzahlen im Erhebungsbogen mit den Angaben im Bauantrag übereinstimmen. **Außerhalb von Baugenehmigungsverfahren:** Wird der Flächennachweis in kürzeren Zeitabschnitten neu berechnet (z. B. Aufnahme von Klärschlamm) ist auch die Berücksichtigung der tatsächlich im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tierzahlen möglich, die in der Regel niedriger liegen.

Der Nährstoffanfall ist abhängig von der Tierart, der Dungart, ggf. von den Stalltagen sowie von anerkannten Varianten der Fütterung und Haltung (z. B. RAM-Futter). Schraffierte Felder bleiben frei.

Bei Weidetieren kann der Weidegang (Angabe durch Reduzierung der Stalltage auf kleiner als 365 Tage) nur dann berücksichtigt werden, wenn genügend Weidefläche vorhanden ist und diese auch als solche angegeben ist ( siehe **A:** Grünland , „Mähweide/ Weide“).

### **Einsatz von Futter nach RAM - Norm**

Für Schweine (z. B. Ferkelerzeugung oder Mast) sowie einige Produktionsverfahren in der Geflügelhaltung wird der Einsatz **nährstoffreduzierter Futtermittel** nach RAM-Norm in der Bewertung des Nährstoffanfalles aus der Tierhaltung anerkannt. Dieses führt zu geringeren Nährstoffausscheidungen, welches über entsprechende Richtwerte berücksichtigt wird.

Bei Einsatz von RAM- Futter ist eine **Verpflichtungserklärung** gegenüber der Baubehörde abzugeben. Das Futter ist dann von anerkannten Herstellern zu beziehen. Soll das Futter nach RAM-Norm im eigenen Betrieb selbst hergestellt werden, „**Hofmischer**“, ist zusätzlich ein **Untersuchungsvertrag** mit der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Das Futter wird dann von dieser auf die Einhaltung der Normen untersucht. (Insbesondere für Hofmischer ist vor einer Beantragung der Anerkennung die Inanspruchnahme einer Beratung zu empfehlen.) Die wiederholte Nichteinhaltung der Normen führt zur Aberkennung.

## **C. Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern**

Falls betriebsfremde Wirtschaftsdünger bzw. Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Kompost, etc.) im Betrieb aufgenommen werden, sind die Jahresmengen in den angegebenen Einheiten und deren Abgeber anzugeben. Bei Wirtschaftsdüngern ist die jeweilige Tierart unter Berücksichtigung anerkannter Fütterungs- bzw. Haltungsverfahren in Spalte 2 der Tabelle C aufzuführen. Zugehörige Nährstoffanalysen sollten, soweit vorhanden in der letzten Spalte angegeben und als Kopie beigefügt werden.

## **D. Abgabe von organischen Düngern** (Wirtschaftsdünger, etc.)

Falls organische Dünger abgegeben werden, ist die Tabelle D wie C auszufüllen. In Genehmigungsverfahren sind die Qualifizierten Flächennachweise der Aufnehmer zur Beurteilung von deren Aufnahmekapazitäten sowie ein formloser Abnahmevertrag oder in einigen Landkreisen in Niedersachsen (in Zukunft, voraussichtlich ab Ende 2000 landesweit) die Bestätigung eines anerkannten Vermittlers „Gülleborse“ beizubringen. Direkte Musterverträge mit Abnahmebetrieben sind u. a. bei den Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich .

## **E. Abgabe oder Verkauf von Rauhfutter / Ernterückständen**

Eine Berücksichtigung der Abfuhr von Ernterückständen erfolgt nur wenn eine innerbetriebliche Verwertung möglich ist **oder** eine außerbetriebliche Verwertung angegeben wird. Gleiches gilt für Erträge im Futterbau (Grünland, Ackergras, Silomais, Zwischenfrüchte, Rübenblatt). Werden Erträge aus dem Futterbau oder Ernterückstände verkauft oder an andere Betriebe kostenlos abgegeben, sollten Sie dieses daher in der Tabelle E vermerken (Angabe in ha). Vor allem bei größeren Mengen kann hier in Baugenehmigungsverfahren ein Nachweis gegenüber der Baubehörde in Form eines Kauf- oder Abgabevertrages notwendig werden (die Verträge können formlos oder nach Muster erstellt werden).

**Formblätter „Angaben zu den Einzelflächen“:** Hier werden die Daten jeder einzelnen Fläche eingetragen, die dem Flächennachweis dienen soll. Sie erleichtern den Baubehörden die Prüfung, ob die Düngung der Betriebsflächen durch Schutzverordnungen eingeschränkt ist. **Diese Blätter sind in Baugenehmigungsverfahren und bei Aufnahme von Sekundärrohstoff- und Wirtschaftsdüngern immer, auch bei gleichzeitiger Vorlage des Hofkatasters, auszufüllen.**

**In Baugenehmigungsverfahren:**

**Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erhebungsbogen ist mit den übrigen Unterlagen bei der Baubehörde einzureichen!**

**5. Sonstige Unterlagen und Nachweise** (soweit bei den Baubehörden vorhanden, siehe deren „Liste der notwendigen Unterlagen“ sowie deren entsprechende Regelungen)

Die Baubehörden verlangen in der Regel zusätzlich zu diesen Unterlagen u. a. **Auszüge aus dem Liegenschaftskataster** und / oder eine Kopie des aktuellen **Hofkatasters** (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis = Hofkataster im Ausdruck der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer) sowie **Karten mit den darin gekennzeichneten Betriebsflächen** (Eigentum und Pacht) im Maßstab 1:5000. Eine farbige Umrandung der Flächen und die Eintragung der laufenden Flächen-Nr. aus dem Hofkataster oder der Flurstücks-Nr. sind hier optimal. Diese Unterlagen dienen der Prüfung ob Betriebsflächen Bestandteil eines Schutzgebietes ( Natur- o. Wasserschutz ) sind und Bewirtschaftungsauflagen unterliegen.

Hinsichtlich der **Pachtflächen** des Betriebes sind die **Pachtverträge** vorzulegen. Die Laufzeit des Pachtvertrages muß in der Regel noch mindestens 5 Jahre betragen. Bei **mündlichen Pachtverträgen** wird dieses durch eine formlose Erklärung des Eigentümers ersetzt, die bescheinigt, daß das Flurstück / die Flurstücke dem antragstellenden Betrieb für die Dauer von 5 weiteren Jahren zur Verfügung stehen. **Ausnahme:** Für Betriebe mit häufig wechselnden Pachtflächen (z. B. Kartoffelanbau) oder Flächen in Flurbereinigungsgebieten gibt es in Absprache mit der zuständigen Baubehörde die Möglichkeit des Nachweises über die Vorlage des o. g. Hofkatasters in den folgenden 5 Jahren. Hierzu muß ein Auftrag (gegen Gebühren!) einschließlich einer datenschutzrechtlichen Erklärung an die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer erteilt werden. Die Bezirksstelle wird dann aufgrund dieses Auftrages das Hofkataster über den notwendigen Zeitraum jährlich an die Baubehörden senden.

## **6. Ergebnis:**

**Der Qualifizierte Flächennachweis ist erbracht, wenn der Nährstoffanfall höchstens so hoch ist wie die verwertbare Nährstoffmenge oder wenn er diese unterschreitet.** Er ist nur so lange gültig, wie sich keine wesentlichen, die Berechnungsgrundlagen betreffenden Änderungen ergeben. Nach 6 Jahren kann die Baubehörde die erneute Vorlage aktueller Bodenproben verlangen (entsprechend der Düngeverordnung). Bei deutlich höherer

Nährstoffversorgung der Böden kann dann ein neuer Qualifizierter Flächennachweis gefordert werden.

Führt die Berechnung zu einem Nährstoffüberschuss, so kann der Antragsteller in einem ergänzenden Berechnungsverfahren nachweisen, ob durch Berücksichtigung besonderer, spezifischer Verhältnisse die verwertbare Nährstoffmenge höher oder der Nährstoffanfall geringer ist als beim vorgenannten Verfahren (Sonderbeurteilung).

Ansonsten ist der Nährstoffüberschuss über betriebliche Anpassungen (Reduzierung des Nährstoffanfalls, Abgabe von Nährstoffen (z. B. über Gülleabgabe, etc.) auszugleichen.

Ist in der näheren Umgebung des Betriebes kein Abnahmebetrieb zu finden kann die Einschaltung eines anerkannten „Vermittlers und Verteilers“ (Güllebörse) sinnvoll sein.

